

## VERTRAGLICHE VERBRAUCHERRECHTE

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 614** vom 8. Oktober 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über **Rechte der Verbraucher** (s. [CEP-Analyse](#))

**Position des Rates – Erörterung vom 10. Dezember 2010** ([Dokument](#) veröffentlicht am 16. Dezember 2010)

### Rat „Wettbewerbsfähigkeit“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

#### ► Allgemeines

- Der Rat verständigt sich mit qualifizierter Mehrheit über eine allgemeine Ausrichtung. Mit dieser Position wird der Rat in die Verhandlungen mit dem EP eintreten, um eine Einigung in 1. Lesung zu erzielen.
- Österreich, Portugal und Malta geben [Erklärungen](#) zu Protokoll, in denen sie ihre Bedenken gegenüber der allgemeinen Ausrichtung Ausdruck verleihen. Sie hoffen, dass sich aus ihrer Sicht noch Verbesserungen bei den interinstitutionellen Verhandlungen mit dem EP ergeben werden. Spanien stellt hingegen klar, dass es den Richtlinienvorschlag nicht unterstützen kann, da es den „Grundsatz einer möglichst weitgehenden Harmonisierung“ ablehnt.
- Gänzlich entfallen sind in der allgemeinen Ausrichtung Kapitel V des Richtlinienvorschlags (Verbraucherrechte in Bezug auf Vertragsklauseln) und die Regelungen zu Gewährleistungsrechten (Art. 24 – Art. 29 Richtlinienvorschlag) in Kapitel IV (Sonstige Verbraucherrechte in Bezug auf Kaufverträge).

#### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

##### – Geltungsbereich

- Die Richtlinie gilt grundsätzlich für Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher (KOM: Kauf- und Dienstleistungsverträge, die zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen werden). Sie bezieht sich auch auf Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder Fernwärme (Art. 3 Abs. 1 Richtlinienentwurf; KOM: –).
- Vom Geltungsbereich ausgenommen sind ausdrücklich Verträge über Immobilien, Baumaßnahmen, Finanzdienstleistungen, öffentliche Personenverkehrsdienste, soziale Dienstleistungen, Gesundheitsfürsorge, Glücksspiele, Pauschalreisen und die Lieferung von Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie Verträge (gemäß Richtlinie 2008/122/EG) über Teilzeitnutzungen, Urlaubsprodukte, Wiederverkaufs- und Tauschverträge (Art. 3 Abs. 1a neu Richtlinienentwurf; KOM: –, eingeschränkter Einbezug von Finanzdienstleistungen).

##### – Verbrauchsgüterkauf

- Lieferfrist: Der Gewerbetreibende liefert die Ware an den Verbraucher „unverzüglich nach Abschluss des Vertrags“ (Art. 22 Abs. 1 Richtlinienentwurf; KOM: höchstens 30 Tage nach Abschluss des Vertrags).
- Risikoübergang: Die Regelung, dass das Risiko ab dem vereinbarten Liefertermin auf den Verbraucher übergeht, wenn er keine „angemessenen Schritte“ zum Besitzerwerb getroffen hat, entfällt (so aber KOM).

##### – Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

###### - Formvorschriften

- Eine Vertragsbindung entsteht für den Verbraucher bei „auf elektronischem Wege zu schließenden Fernabsatzverträgen“, die zur einer Zahlung verpflichten, erst, wenn der Verbraucher vorgeschriebene Informationen über Preis, Kosten für den Einsatz der Fernkommunikationstechnik und Laufzeit bzw. Kündigungsbedingungen des Vertrags bestätigt hat (Art. 11 Abs. 1a neu Richtlinienentwurf; KOM: –).
- Eine Vertragsbindung entsteht nur, wenn der Gewerbetreibende zu jeder „Extrazahlung (...), die über das Entgelt für die Hauptvertragspflicht des Gewerbetreibenden hinausgeht“ die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers einholt (Art. 11 Abs. 1aa neu Richtlinienentwurf; KOM: –).

###### - Widerrufsrecht

- Dem Verbraucher steht innerhalb von 14 Tagen ein Widerrufsrecht zu (so auch KOM). Die Widerrufsfrist (Art. 12 Abs. 2 Richtlinienentwurf) läuft
  - bei Dienstleistungsverträgen ab dem Tag, der auf den Tag des Vertragsschlusses folgt (KOM: Tag des Vertragsschlusses),
  - bei Kaufverträgen ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Verbraucher die gelieferte Ware in Empfang genommen hat (KOM: Tag der Inbesitznahme der Ware).
- Hat der Gewerbetreibende dem Verbraucher Informationen vorenthalten, beträgt die Widerrufsfrist sechs Monate. Stellt er die Informationen innerhalb der sechs Monate zur Verfügung, beträgt die Widerrufsfrist ab diesem Tag 14 Tage (Art. 13 Richtlinienentwurf; KOM: Widerrufsfrist von drei Monaten, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht informiert wurde).

- Der Gewerbetreibende muss alle Zahlungen des Verbrauchers innerhalb von 14 Tagen zurückerstatten (Art. 16 Abs. 1 Richtlinienentwurf; KOM: 30 Tage).

► **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Der Rat wird die Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung auf einer der nächsten Ratssitzungen formal annehmen. Danach werden die Verhandlungen mit dem EP für eine Einigung in 1. Lesung unter ungarischer Ratspräsidentschaft beginnen. Das EP wird voraussichtlich im März 2011 in 1. Lesung abstimmen.